

SATZUNG

der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.15 für das Gebiet "Kisdorferwohld"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.Dezember 1986 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.1997 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB i. V. mit. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet "Kisdorferwohld", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1.1 In den in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten"Allgemeinen Wohngebiete" (WA) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs.3 BauNVO
 - Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe

- Nr. 5 Tankstellen
- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 In den in der Planzeichnung Teil -A- festgesetzten "Dorfgebiete" (MD) sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 5 Abs.3 BauNVO , Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und der Dorfgebiete mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 sind pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Innerhalb der Dorfgebiete mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 sind pro Einzelhaus maximal drei Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
- 1.4 Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb des festgesetzten zweigeschossigen Dorfgebietes mit zulässiger Einzel- und

Doppelhausbauweise eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 (4) Satz 1 genannten Anlagen um bis zu 130 % zulässig ist.

2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB)

2.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten mit einer festgesetzen Grundflächenzahl von 0,25 wird die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes mit 600 qm im festgesetzt, die eines Grundstückes für eine Doppelhaushälfte mit 400 qm. In den Dorfgebieten mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 wird die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes mit 1000 qm festgesetzt.

3. Anpflanzungsgebote und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a +b BauGB)

- 3.1 Die gem. § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzten Einzelbäume sind als Bergahorn (Acer pseudoplatanus), dreimal verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über Terrain), zu pflanzen.
- 3.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit offenen Vegetationsflächen von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern sind.
- 3.3 Bei der Anlage der festgesetzten Knicks und Hecken, sind Arten des Schlehen -Hasel Knicks in einer Pflanzdichte von einer Pflanze pro 1,5 qm und einer Mindesanpflanzhöhe von 60 cm zu verwenden.
- 3.4 Die zur Erhaltung bzw.als Anpflanzungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauernd zu erhalten. Bei deren Abgang sind Ersatzanpflanzungen in gleicher Art vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

Bäume:

3x verpflanzt, mit Ballen, mindestens 18 cm Stammumfang

(gemessen in 1,00 m Höhe über Terrain),

, Sträucher:

2x verpflanzt, Pflanzenhöhe mindestens 60 cm.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 In einem Bereich mit einer Breite von 3,00 m, gemessen vom äußeren Rand des Knickfußes bzw. der Hecke sind Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig.
- .5. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGBi.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

- 5.1 Ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen sind auf den privaten Grundstücken unzulässig. Die in Text Ziffer 6.2 bezeichneten Flächen bleiben hiervon unberührt.
- 5.2 Garagen sind in gleicher Farbe und in gleichem Material wie der Hauptbaukörper herzustellen. Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.
- 5.3 Die Sockelhöhe darf eine Höhe von maximal 0,60 m über der mittleren Höhe des dazugehörigen Straßen- bzw. Erschließungswegeabschnittes nicht überschreiten.

6. Sonstige Festsetzungen

4

- 6.1 Einfriedigungen dürfen innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtflächen) eine Höhe von 0,70 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt nicht überschreiten.(§ 9 (1) 10 BauGB).
- 6.2 In einem Umkreis von 10,00 m, gemessen von den äußeren Abmessungen der bestehenden zwei Brunnen, ist die Lagerung von Heizöl unzulässig. In diesem Bereich sind die Entsorgungsleitungen und Kfz- genutzten Zuwegungen flüssigkeitsdicht herzustellen.(-Brunnenschutzzone- § 9 (6) BauGB i. V. mit § 1a Wasserhaushaltsgesetz).

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB i.V. mit § 92 LBO ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am.....bestätigt, daß

- er keine Verletzung von Rechtverstößen geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Gemeinde Kisdorf	Kisdorf, den
	Rürgermeister/ Amtsvorsteher

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 15

der Gemeinde Kisdorf

Kreis Segeberg

für das Gebiet:

"Kisdorferwohld_"

Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.15
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes
 - 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 4.2 Gestalteriche Festsetzungen
 - 4.3 Verkehrsflächen
 - 4.4 Naturschutz und landschaftspflegerische Belange
 - 4.5 Nachrichtliche Übernahmen
- 5. Immissionsschutz
- 6. Ver- und Entsorgung
- 7. Auswirkungen des Bebauungsplanes
- 8. Bodenordnende Maßnahmen
- 9. Kosten
- 10. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15

Die Gemeindevertretung Kisdorf hat am 06.02.1995 den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 15 gefaßt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 466) in der dem Satzungsbeschluß zugrundeliegenden Fassung
- die Baunutzungeverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I Nr. 3 S. 58)
- die Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVOBI. S.-H. S. 321)

1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine aktualisierte Flurkarte im Maßstab 1: 1000.

1.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan stimmt in Hinblick auf die Ausdehnung der Bauflächen mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. In Absprache mit dem Innenministerium ist aufgrund der Abweichung von der Art der baulichen Nutzung (im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt) keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.4 Landschaftsplanung

Zur Zeit wird für das gesamte Gemeindegebiet ein Landschaftsplan erarbeitet. Im Landschaftsplan wird das Plangebiet als Wohnbaufläche/Mischgebiet dargestellt und stimmt insofern mit dem Bebauungsplan überein.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 umfaßt den Ortsteil Kisdorferwohld und wird begrenzt:

im Norden durch landwirtschaftliche Fläche (gleichzeitig Bereich der Ortsdurchfahrtsgrenze),

im Westen durch landwirtschaftliche Fläche,

im Süden durch die vorhandene Reihenhausbebauung auf dem Flurstück 33/11, im Osten durch die "Wakendorfer Strasse" bzw. landwirtschaftliche Fläche. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,80 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Kisdorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 eine städtebaulich geordnete Entwicklung von Kisdorferwohld - unter Einbezeihung von zusätzliche Bauplätzen - sicherzustellen.

Die Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Verhinderung einer massiven Wohnbebauung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustruktur,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn-und Arbeitsverhältnisse.
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durch die Festsetzung von Erhaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen und Verzicht der Bebauung von ökologisch sensiblen Bereichen.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Freiflächen innerhalb eines baulich genutzten Gebietes.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Kisdorf handelt es sich um eine Überplanung eines bereits überwiegend bebauten Bereiches. Eine Realisierung der durch den Bebauungsplan möglichen Bebauung ist kurz- bzw. mittelfristig vorgesehen.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 mit einem Geltungsbereich von ca. 5,80 ha (überschlägig ermittelt) gliedert sich im wesentlichen in die nachfolgend aufgeführten Nutzungen:

- Dorfgebiet	(MD)ca. 2,18ha
- Allgemeines Wohngebiet	(WA)ca. 3,07 ha
- Verkehrsflächen	ca. 0.55 ha

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

a) Dorfgebiet

Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und der durch sie geprägte Umgebungsbereich nördlich und südlich der Landesstraße 233 (L 233) werden entsprechend ihrer Nutzung als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,5, in Verbindung mit der am landwirtschaftlichen Bestand orientierten offenen und zweigeschoßigen Einzelhausbauweise, wird eine angemessene bauliche Erweiterung gewährleistet. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus muß hier mindestens 1000 qm betragen.

Innerhalb eines Einzelhauses sind maximal drei Wohneinheiten zulässig. Mit diesen Festsetzungen wird eine der besonderen Art der baulichen Nutzung angepaßte Gebietsstruktur gewährleistet und eine nicht gewollte massive Wohnbebauung, bei eventueller landwirtschaftlicher Nutzungsaufgabe verhindert. Dem dient auch die festgesetzte Beschränkung der Wohneinheiten von zwei pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte im übrigen Bereich des festgesetzten Dorfgebietes, mit einer Grundflächenzahl von 0,25 und gleichzeitig festgesetzter Mindestgrundstücksgröße von 600 qm für ein Einzelhaus bzw. 400 qm für eine Doppelhaushälfte.

Bezüglich der Geschossigkeit orientiert sich die Planung am Bestand. Hierbei werden die zur Zeit bestehenden zweigeschoßigen Gebäude auch als solche festgesetzt. Dies gilt auch für die Fläche "Segeberger Strasse 63" (Wohlder Hof). Hier wird bei einer festgesetzten Zweigeschoßigkeit eine Geschoßflächenzahl von 0,5 festgesetzt, um die von der Gemeinde an exponierter Stelle gewollten baulichen Anlagen errichten zu können. Zur Verhinderung einer massiven Bebauung unter Sicherstellung von ausreichenden Freiflächen zwischen den Baukörpern wurde die Ausdehnung der überbaubaren Fläche, in Kombination mit einer Grundflächenzahl von 0,25, stark minimiert. In Anbetracht einer zweckentsprechenden Nutzung des Grundstückes ist für die notwendigen Zufahrten, Stellplätze , Fußwegeverbindungen e.t.c. eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 130 % möglich.

Durch den textlichen Ausschluß der ausnahmsweise in einem Dorfgebiet zulässigen Vergnügungsstätten, soll der Gebietscharakter gewahrt bleiben.

b) Allgemeines Wohngebiet

Der durch Wohnbebauung geprägte Bereich des Bebauungsplanes Nr.15 wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 sind nur Einzelhäuser (südlich der L 233) bzw. Einzel- und Doppelhäuser (nördlich der L 233) in eingeschossiger bzw. zweigeschossiger und offener Bauweise zulässig. Innerhalb eines Einzelhauses bzw. einer Doppelhaushälfte wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten auf 2 beschränkt. Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den kleinmaßstäblichen Gebietscharakter und ermöglicht so eine harmonische Einbindung in die vorhandene Dorfstruktur. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, werden die Ausnahmen des § 4 Abs.3 BauNVO, Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Nr.4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen. Insgesamt wird innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes eine angemessene Erweiterung der baulichen Anlagen ermöglicht. Bei den durch den Bebauungsplan geschaffenen Möglichkeiten einer Neubebauung wird durch entsprechende Festsetzungen sichergestellt, daß ein Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild gegeben ist.

4.2 Gestalterische Festsetzungen

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung -unter Berücksichtigung der vorhandenen Baustruktur - werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei handelt es sich gem.§ 92 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB um folgende:

a) Garagen

Garagen sind in ihrer Ausbildung und Gestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Bei überdachten Stellplätzen (Carports) sind Holzkonstruktionen zulässig.

b) Sockelhöhen

Bauliche Anlagen dürfen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt (Oberkante Straßenmitte) liegen.

c) Wege, Plätze undTerassen

Ganzflächige versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terassen sind mit ausnahme des 10m Bereiches um die vorhandenen Brunnen (s. a. Text Ziffer 6.2) auf den privaten Grundstücken unzulässig.

d) Dachformen

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Sattel- und Walmdächer mit Dachneigungen zwichen 30°und 45° zulässig.

4.3 Verkehrsflächen

Zur Realisierung der durch den Bebauungsplan möglichen zusätzlichen Bebauung sind keine neuen öffentlichen Verkehrsflächen notwendig. Eine Erschließung der rückwärtigen Grundstücke wird durch die festgetzten Geh,- Fahr- und Leitungsrechte sichergestellt.

In Hinblick auf den ruhenden Verkehr ist der private Stellplatzbedarf auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

4.4 Naturschutz und landschaftspflegerische Belange

Bestand

Das Plangebeit läßt sich planungsrechtlich in zwei Bereiche untergliedern. Zum einen ist der im Zusammnehang bebaute Bereich zu nennen. Eine Beurteilung würde hier ohne den Bebauungsplan gem. § 34 BauGB erfolgen. Dieser Bereich stellt sich aus landschaftspflegerischer Sicht als bebauter Bereich mit teilweise stark eingewachsenen Privatgärten dar. Bis auf die bestehenden ortsbildprägenden Einzelbäume und Knicks, die mit Ausnahme der Trauerweide im Südosten des Flurstückes 83/14 und eines 3,20 m breiten Knickdurchbruches für eine notwendige Zufahrt im Bereich der "Wakendorfer Strasse" als zu erhalten festgesetzt wurden, sind keine besonders schützenswerten Lebensräume oder Biotope zu verzeichnen. Für die durch den Bebbauungsplan mögliche Bebauung auf den Flurstücken 18/20 (im Norden des Plangeltungsbereiches) und 33/10 (im Süden des Geltungsbereiches), die ohne den Bebauungsplan dem Außenbereich zuzuordnen wären, wurde durch das Planungsbüro Wichmann ein Naturschutzbeitrag erarbeitet der hinsichtlich des Bestandes zu folgendem Ergebnis kommt:

Bestandssituation

Teilfläche 1(Flurstück 18/20)

Biotoptyp:

Grünland, normal.

Aktuelle Nutzung:

Pferdeweide.

Nutzungsbenachbarung:

Straße, Siedlungshäuser, Grünland.

Landschaftsbild:

Das Grünland grenzt direkt an die Siedlungshäuser im

Süden. Eine Ortsrandeingrünung fehlt.

Schutzstatus:

- ohne -

Bewertung:

Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Ortsrandgestaltung weist Defizite auf.

Empfehlung:

Eine Bebauung der Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unbedenklich. Eine breite landschaftsgerechte Ortsrandgestaltung ist

erforderlich.

Teilfläche 2 (Flurstück 33/10)

Biotoptyp:

Grünland, normal, Knick.

Nutzung:

Schafweide.

Nutzungsbenachbarung:

Acker, Siedlung.

Landschaftsbild:

exponierte Lage, von Westen weit einsehbarer,

landschaftstypischer Ortsrand, jedoch ohne Gehölzstrukturen zwischen Acker und Grünland

Schutzstatus:

- ohne -

Bewertung:

Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Ortsrand und Landschaftsbild z.Z. ohne erhebliche Defizite

Der Knick an der Wakendorfer Str. ist von mittlerer ökologischer Wertigkeit (Klasse II) gem. Bewertungsmaßstab des Landesamtes für Natur und Umwelt.

Empfehlung:

Eine Bebauung der Fläche ist aus landschaftsplanerischer

Sicht unbedenklich. Eine landschaftsgerechte

Ortsrandgestaltung unter Einbeziehung vorhandener

Knickstrukturen ist erforderlich.

Der gesamte Planungsraum besitzt in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert (Ortsranderholung),aufgrund der masssiven Bebauung im Süden des Plangeltungsbereiches sowie der fehlenden Eingrünung, eine geringe Qualität. Klimatisch sind durch die ebene Geländesituation homogene Gegebenheiten anzutreffen. Ausgleichend bei witterungsbedingten Temperaturmaxima wirken sich die dauerhaft mit einer Vegetationsschicht bedeckten Grünlandflächen aus. Oberflächennahe Grundwasserschichten existieren nicht. Als Bodenart liegt Sand/lehmiger Sand vor.

Zusammenfasssend handelt es sich um eine Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Eingriff

Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftökologische Funktionen nicht betroffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine bereits bestehende Bebauung. Insofern wird in diesem Bereich mit der festgesetzen Möglichkeit der Erweiterung der baulichen Anlagen kein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet. Angesichts der vorhandenen Versiegelung der Grundstücke ist durch die festgesetzte Grundflächenzahl keine Mehrversiegelung zu erwarten. Als zusätzlichen Eingriff ist die Bebauung auf den Flurstücken 18/ 20 und 33/10 zu bewerten. Aufgrund der planungsrechtliche Zuordnung zum Außenbereich, wird durch den Bebauungsplan hier ein erstmaliger Eingriff vorbereitet.

Der Eingriff in den Naturhaushalt der Gemeinde Kisdorf entsteht insbesondere durch geplante Zunahme

- der Bodenversiegelung (Häuser plus Nebenanlagen, Terrassen, Wege oder Stellplätze),
- von Emissionen (Hausbrand, Kfz.-Verkehr),
- von Abwässern
- einer Knickrodung in einer Breite von 3,2 m für die notwendige Zufahrt im Süden des Plangeltungsbereiches
- Wegfall eines Einzelbaumes (Trauerweide) auf dem Flurstück 83/15

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild entsteht insbesondere durch die bauliche Ausdehnung der Ortslage z.T. in den Außenbereich

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im folgenden werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen wie sie im Bebauungsplan festgesetzt sind erläutert:

Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- a) Durch die Bebauung der Baulücken unter behutsamer Arrondierung von Freiflächen wird die Zersiedelung der freien Landschaft vermieden.
- b) Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von überwiegend 0,25 wird eine massive Versiegelung vermieden.
- c) Zum Schutz des Ortsbildes wird überwiegend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

d) Es wird textlich festgesetzt, daß auf den privaten Grundstücken ganzflächig versiegelnde Materialien für Befestigungen von Wegen, Plätzen und Terrassen unzulässig sind, soweit sie nicht im 10m -Bereich der vorhandenen Brunnen liegen. e) Mit einer Ausnahme werden sämtliche Einzelbäume und Knicks als zu erhalten festgesetzt.

Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen

- a) Der Bebauungsplan setzt als Ersatz für die zukünftig entfallende Trauerweide auf demselbem Flurstück sieben zu pflanzende Einzelbäume fest. Sie sind als Bergahorn mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu pflanzen. Die mindestens 10 qm große Vegetationsfläche (pro Baum) ist durch geeignete Maßnahmen vor dem Überfahren zu sichern.
- b) Im Norden und Süden des Plangeltungsbereiches soll ein Knick (deireihig, Reihenabstand 0,8 -1,0 m, Pflanzabstand 1,0m) bzw. eine ebenerdige Hecke (dreireihig, Reihenabstand 1,0 m, Pflanzabstand 1,0m) in einer Breite von 5,00m gepflanzt werden.

Pro 1,5 qm ist eine Pflanze aus dem Artenspektrum des Schlehen-Hasel Knickes (Hasel, Schlehe, Weißdorn, Eiche, Hundsrose und Feldahorn) zu pflanzen. Um den langsamwüchsigen Arten gegenüber den schnellwüchsigen Arten gleiche Startbedingungen zu ermöglichen, sollen Pflanzen der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden.

Der Knick ist alle 15 -20 Jahre auf den Stock zu setzen und mit einer Wallhöhe von 1,00 m, einer Kronenbreite von 2,00 m und einer Wallsohlbreite von 5,00 m anzulegen. Zwischen Knick bzw. Hecke und Baugrenze wird durch textliche Festsetzung geregelt, daß in einer Breite von 3,00 m Bodenabträge, Bodenaufträge und Bodenversiegelungen unzulässig sind.

Insgesamt steht somit der Versiegelung durch die mögliche Bebauung im Außenbereich incl. notwendiger Erschließung von 1550 qm eine Ausgleichsfläche von ca. 945 qm Anpflanzfläche gegenüber, wodurch der notwendige Ausgleich, auch für die Knickrodung auf einer Länge von 3,20 m, erbracht ist.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der vorhandene Knick nachrichtlich übernommen, wodurch ein Erhalt und eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist.

5. Immissionsschutz

Lärmschutz

Um die allgemeinen Anforderungen an gesundes Arbeiten und Wohnen sicherzustellen, sind ausgehend von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung in Verbindung mit der nur mittleren verkehrlichen Belastung auf der L 233 keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

6. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Anschluß an die Leitungen der Wassergemeinschaft Kisdorferwohld e. V. und des Vereins für Trinkwasserversorgung Kisdorferwohld. Diese Vereine verfügen im Süden des Geltungsbereiches jeweils über einen Brunnen. Diese Brunnen dienen auch der Versorgung von Grundstücken die außerhalb des Bebauungsplanes liegen. Zum Schutz der Brunnen wird durch den Bebauungsplan geregelt, daß in einem Umkreis von10 m von den Brunnen die Lagerung von Heizöl unzulässsig ist. Darüberhinaus sind in diesem Bereich die Entsorgungsleitungen und Zuwegungen flüssigkeitsdicht herzustellen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist durch Hauskläranlagen sichergestellt.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluß an das vorhandene Leitungsnetz bzw. über vorhandene Gräben. Soweit dies u. a. von den Bodenverhältnissen möglich ist, sollte gering verschmutztes Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Sickermulden) versickert werden. Auf § 47 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) wird hingewiesen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswag). Der Versorgungsträger soll rechtzeitig vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten unterrichtet werden

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfogt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg. Die Abfall- und Bioabfallgefäße der rückwärtigen Grundstücke sind

an den Abfuhrtagen an der jeweils angrenzenden Hauptstraße zur Entleerung bereitzustellen.

Feuerlöscheinrichtung

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Im übrigen wird auf das vom Innenminster mit Erlaß vom 17.01.1979 herausgegebene Amtsblatt über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur

Durch die festgesetzen Bauflächen können gegenüber den ohnehin gem. § 34 BauGB bebaubaren vier Baulücken, fünf neue Bauplätze entstehen. Da sich die Planung auf die behutsame Abrundung der vorhandenen Bebauung beschränkt und lediglich der Eigenbedarf gedeckt wird, sind die landesplanerischen Rahmenbedingungen erfüllt. Durch die die Erweiterung der Bauflächen im unmittelbaren Zusammenhang mit der "Neuordnung" der vorhandenen Bebauung, wird der Zersiedelung der freien Landschaft entgegen gewirkt.

In Hinblick auf die Ortsgestaltung werden die vorhandenen Strukturen aufgegriffen und weiterentwickelt, so daß ein in sich geschlossenes und harmonisches Ortsbild entstehen kann.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die bei Realisierung des Bebauungsplanes zusätzliche Versiegelung auf bisher baulich nicht genutzten Flächen wird durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen. Darüberhinaus wurde grundsätzlich auf die Bebauung von ökologisch sensiblen Bereichen verzichtet.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Die Sicherung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechtes durch Satzung erfolgt gemäß den §§ 24 und 25 BauGB.

Umlegung, Grenzregelung

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegendem Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke gemäß §§ 45 ff. BauGB vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB Anwendung.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Katastergrundstücksbezeichnung und die Flächenangaben enthält.

9. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 15 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

10. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

Gemeinde Kisdorf

Der Bürgermeister

2 4. Okt. 1997

Kreis Segeberg

Der Kreisausschuß

-Planungsamt-

(Bürgermeister)

TARIS SECRETARIO O PROPERTIES SECRETARIO O PROPERTIES

(Stadtplaner)